jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1974/11/27 9Os146/74

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.11.1974

Norm

StPO §260 Z4
StPO §265 Ac

Rechtssatz

"Angewendet" wird § 265 StPO bei der Strafzumessung nur, wenn diese Bestimmung in einer Abweichung von dem (durch das außerordentliche Milderungsrecht erweiterten) gesetzlichen Strafrahmen zur Auswirkung kommt (Unterschreitung der Grenze des außerordentlichen Milderungsrechts oder Absehen von einer Zusatzstrafe); nur bei einer solchen Auswirkung ("angewendet" in der Bedeutung des § 260 Z 4 StPO) muß § 265 StPO im Urteilsspruch zitiert werden.

Entscheidungstexte

- 9 Os 146/74
  Entscheidungstext OGH 27.11.1974 9 Os 146/74

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1974:RS0099051

Dokumentnummer

JJR_19741127_OGH0002_0090OS00146_7400000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at